

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Hirschau (Grünanlagensatzung)**

Vom 12. Juli 2006

Die Stadt Hirschau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Hirschau angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen mit ihren Bestandteilen und Einrichtungen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hirschau zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grünanlagen sind insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen, Kinderspielplätze. Grünanlagen sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet, bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Bestandteile der Grünanlagen sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege, Plätze, natürliche und künstliche Wasseranlagen, Anpflanzungen und den Grünanlagen zugehörige Parkplätze.
- (3) Einrichtungen sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Pflanzgefäße, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergulen, Rankgerüste, Zäune, udgl.)
  - b) alle Gegenstände, die der Benutzung und dem Gebrauch dienen (z. B. Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Fahrradständer);
  - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art;
  - d) alle Schilder und Schautafeln die auf die Benutzung der Grünanlagen hinweisen oder zur Information dienen.
- (4) Keine Grünanlagen sind
  - a) Straßen im Sinne des Straßenrechts, einschließlich ihrer Bestandteile, wie Hänge, Böschungen, Bankette, Hecke, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straße sind;
  - b) die Grünflächen im Bereich der Schulen, der Kindergärten und auf dem Friedhof;
  - c) Anlagen, welche die Stadt Hirschau unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1, Satz 2 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

## **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Es ist insbesondere untersagt,
- a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für einen entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  - b) das Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsfähigen Kraftfahrzeugen;
  - c) die Beschädigung von Grünanlagen, derer Bestandteile oder Einrichtungen;
  - d) das Verunreinigen durch Abfall oder Hundedreck, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen;
  - e) das Freilaufenlassen von Hunden;
  - f) das Mitbringen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
  - g) das Betreten von Pflanzbeeten;
  - h) das Nächtigen, das Grillen und Errichten oder Betreiben von offenen Feuerstellen;
  - i) die Veranstaltung von Vergnügungen oder Musikdarbietungen jeglicher Art;
  - j) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- (3) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 erteilt werden, soweit nicht öffentlichen Interesse entgegenstehen. Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsrechtsverfahrens ergehen.

#### **§ 4 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Exkrementen von mitgeführten Hunden.

#### **§ 5 Anordnungen für den Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 6 Platzverweis**

Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen;
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 7 Zu widerhandlungen**

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- a) § 3 Abs. 2 Buchst. a) in Grünanlagen auf nicht freigegebenen Anlagenwegen und – flächen mit Kraftfahrzeugen fährt, jene schiebt, parkt und abstellt;
- b) § 3 Abs. 2 Buchst. b) nicht zugelassene oder nicht betriebsfähige Kraftfahrzeuge abstellt;
- c) § 3 Abs. 2 Buchst. c) Grünanlagen, deren Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt;
- d) § 3 Abs. 2 Buchst. d) Grünanlagen durch Abfall oder Hundedreck verunreinigt, Sachen liegen lässt oder wegwirft;
- e) § 3 Abs. 2 Buchst. e) Hunde frei laufen lässt;
- f) § 3 Abs. 2 Buchst. f) Hunde auf Kinderspielplätze mitbringt;
- g) § 3 Abs. 2 Buchst. g) Pflanzbeete betritt;
- h) § 3 Abs. 2 Buchst. h) auf Grünanlagen nächtigt, grillt, offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
- i) § 3 Abs. 2 Buchst. i) in den Grünanlagen Vergnügungen veranstaltet oder Musik darbietet;
- j) § 3 Abs. 2 Buchst. j) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand in Grünanlagen aufhält;
- k) entgegen § 4 Beschädigungen, Verunreinigungen oder einen ordnungswidrigen Zustand oder Exkremente von mitgeführten Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
- l) entgegen § 5 einer Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;
- m) einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

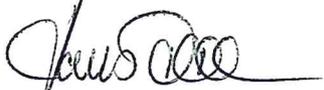
## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt Hirschau haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschau, den 12. Juli 2006  
STADT HIRSCHAU



Hans Drexler  
1. Bürgermeister



## **Richtlinie zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Hirschau (Grünanlagensatzung) über die Art und Höhe der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrigkeiten nach § 7 der Grünanlagensatzung werden wie folgt geahndet:

### Bewehrungsstufe 1

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG)

bei erstmaligem Verstoß und geringer Bedeutung der Ordnungswidrigkeit (OWi) und kooperativem Verhalten (Einsicht, Reue, Angabe der Personalien des Täters, des Hundehalters, sofortige Beseitigung der OWi) des Täters nach Anhörung oder im Zeitpunkt des Begehens der Ordnungswidrigkeit

### Bewehrungsstufe 2

Verwarnung mit Verwarnungsgeld bis zu 35 € (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

- bei erstmaligem Verstoß und unkooperativer Haltung (vergl. Stufe 1)
- beim zweiten Verstoß und vorhergehender Verwarnung

### Bewehrungsstufe 3

Festsetzung eines Bußgeldes